

Parlamentarischer Vorstoss

2016/207

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Interpellation von Marie-Theres Beeler, Fraktion Grüne – EVP: Wird die Verordnung von Akut- und Übergangspflege in der ambulanten Pflege (Spitex) zur Entlastung von Gemeinden und PatientInnen genutzt?

Autor/in: [Marie-Therese Beeler](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 16. Juni 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Mit der neuen Spitalfinanzierung wurde im Einführungsgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) die Akut- und Übergangspflege eingeführt.

Bei der Akut- und Übergangspflege (AÜP) handelt es sich um Leistungen, welche sich während längstens zwei Wochen im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden (Art. 25a, Abs. 2 KVG). Die Bedarfsabklärung der AÜP erfolgt aufgrund einheitlicher Kriterien. Die Finanzierung der AÜP erfolgt analog der Spitalfinanzierung zulasten des Kantons (55% der Kosten der AÜP gemäss Art. 7b, Abs. 1 KLV) und der Krankenversicherer (45%). Die Gemeinden haben für die AÜP keine Finanzierungsverpflichtung. (Erläuterung auf Homepage des Kantons BL)

Das Ziel der AÜP ist es, die Nachsorge zu Hause bei frühzeitigen Spitalaustritten zu gewährleisten. Sie kann die Gefahr eines Wiedereintritts in das Spital aufgrund von Komplikationen massiv vermindern, weil garantiert eine pflegerisch-fachliche Begleitung vor Ort im Einsatz ist.

Die AÜP wurde auch geschaffen, um die Gemeinden und PatientInnen von einer Beteiligung der Kosten zu entlasten, die durch frühere Spitalaustritte entstehen. Die PatientInnen entrichten nämlich für ambulante Pflegeleistungen, die nicht als AÜP verordnet sind einen Eigenbeitrag (10% oder max. CHF 8 pro Tag), die Gemeinden tragen die Restfinanzierung, die nicht durch Krankenkasse und Patientenbeteiligung abgedeckt ist.

Es hat sich gezeigt, dass die Spitäler eine Akut- und Übergangspflege in sehr unterschiedlichem Mass verordnen und es darf nicht sein, dass das Recht auf AÜP von der Bereitschaft einzelner Spitäler oder Spitalärzte abhängt, diese zu gewähren oder nicht.

Für eine Klärung der Faktenlage bitte ich den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- Bei wie viel Prozent der Entlassungen von Baselbieter PatientInnen aus der Spitalpflege wird AÜP verordnet
 - durch das Kantonsspital BL, Standort Liestal?
 - durch das Kantonsspital BL, Standort Bruderholz?
 - durch das Kantonsspital BL, Standort Laufen?
- Bei wie viel Prozent der Entlassungen wird AÜP verordnet durch die Privatspitäler mit einem Leistungsauftrag des Kantons BL?
- Wird AÜP auch nach komplikationsreichen Geburten verordnet? Durch welche Spitäler?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.